

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**
 Typ(en) : **O75**
 Ausführung : **O753818 mit Zentrierring Ø72,5/64,1**

Technische Daten,Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : O75
 Radausführung : O753818
 Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
 Einpreßtiefe in mm : 38
 zulässige Radlast in kg : 690 *)
 zul. Abrollumfang in mm : 1975
 Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3
 Lochzahl : 5
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
 Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,
 Mittenlochdurchmesser 64,1, Kennz. Ø72,5/64,1

*) bzw. 687 kg bei zulässigen Abrollumfang von 1985 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Honda Motor Co. Ltd. Tokyo/Japan
 Radbefestigungsteile : mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
 Kegelbundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment in Nm : 100
 Spurweitenerhöhung : bis zu 16 mm beim Typen RA1, RA3

Typ: RA1		ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0002*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Honda Shuttle (6 und 7 Sitzplätze)	205/65R15-94H 215/60R15-93H 1)12) 225/60R15-95H 1)12)	2)3)4)5) 6)7)8)9)10)

e6*93/81*0002*01

1090/1270

5/114,3/64

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**
 Typ(en) : **O75**
 Ausführung : **O753818 mit Zentrierring Ø72,5/64,1**

Typ:		RA3	
ABE / EG-Genehmigung:		e6*95/54*0050*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Honda Shuttle	205/65R15-94	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
		215/60R15-93	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10)
		225/60R15-95	12)

e6*95/54*0050*00

1090/1200

5/114,3/64

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dies Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderäder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **O75**

Ausführung : **O753818 mit Zentrierring Ø72,5/64,1**

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausauschnittkanten im Bereich vom Stoßfänger bis zur seitlichen Stoßleiste umzulegen. Die Befestigungslasche des Stoßfängers ist bis zum Schraubenkopf zu kürzen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ O75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 16.06.1998

RZ95/40530/Q/67